

Hauptsatzung

der Gemeinde Lautenbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 08. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)¹.

§ 3

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

¹ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit nicht mehr als 1.000 EW	8
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW	10
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW	12
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW	14

§ 3a
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

III. Bürgermeister

§ 4
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5
Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 Auftragsvergaben bis zu einem Volumen von 30.000 Euro;
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro und zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD sowie der Entgeltgruppen

S1 bis S8a TVöD, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 über sechs Monate bis zu zwölf Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro;
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 13.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 Verträge über Mietverhältnisse für Wohnraum zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben bis zu einem jährlichen Mietwert von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 13.000 Euro im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl zum Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge der Wahl im Falle der Verhinderung vertreten.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. Januar 2021 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Lautenbach, den 08. Juli 2025

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 08. Juli 2025

Thomas Krechtler
Bürgermeister